Apothekerkammer Bremen
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Info-Mail der Apothekerkammer Bremen

An alle
Apotheken und Mitglieder
der Apothekerkammer Bremen

Bremen, den 15. Januar 2025

INFO-Mail 2025 Nr. 2

1) Austausch Folgekarten D-Trust GmbH ein Unternehmen der Bundesdruckerei-Gruppe

Die Zertifikate auf Ihrem Heilberufsausweis bzw. Ihrer Signaturkarte haben aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine begrenzte Lebensdauer (technische Laufzeit).

Um Ihre Signaturkarten-Anwendungen über diesen Zeitraum hinaus nutzen zu können, müssen Sie sich nach dem Ende der technischen Laufzeit Ihres eHBA eine Folgekarte ausstellen lassen.

Die D-Trust hat jetzt erste Details zum Austauschvorgang zur Verfügung gestellt. Auf der D-Trust Webseite wird ein Apothekenbereich eingerichtet und der als Anlage beigefügte Flyer dort zur Verfügung gestellt. Zusammenfassend gibt es zwei Szenarien:

1. Keine Änderung der Daten: Die Antragsteller:innen bekommen vor Auslauf ihrer Karten 3 E-Mail-Benachrichtigungen. Einmal 3 Monate vorher, 1 Monat und kurz vorher am Tag des Auslaufens der Karte. Über die Zugangsdaten des Antragsportals kann direkt beim qVDA eine Folgekarte beantragt werden.
2. Änderung der Daten: Sollte sich der Name oder die Meldedaten geändert haben bzw. der Antragstellende umgezogen sein und/oder einer anderen Kammer angehören, muss ein komplett neuer Antrag mit den aktuellen Daten gestellt werden. Dieser Antrag erfolgt über die Apothekerkammer Bremen bzw. die dann zuständige Apothekerkammer.

Grundsätzlich muss im Rahmen der o.a. Änderungen (Namensänderung, Adressänderung) immer ein neuer Antrag gestellt werden.

Aktuell besteht für Sie, gerade im Falle des 1. Szenarios, kein Handlungsbedarf. Die ersten Karten sind von uns im Juli 2020 herausgegeben worden. Bitte achten Sie also ab Anfang April auf Nachrichten des qVDA.

Es ist davon auszugehen, dass auch medisign ein vergleichbares Austauschszenario entwickelt.

2) Steuererklärung: Patientenname muss auf den Kassenbon

Ausgaben für Medikamente können von der Steuer abgesetzt werden. Damit die Patienten diese Ausgaben nachweisen können, muss seit dem 1. Januar 2025 ihr Name auf den Kassenbon gedruckt werden. Das Bundesministeriums der Finanzen (BMF) konkretisiert gegenüber den obersten Finanzbehörden der Länder die Nachweisführung gemäß § 64 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung.

Demnach ist der Nachweis der Zwangsläufigkeit im Fall eines eingelösten E-Rezeptes durch den Kassenbon oder Kostenbeleg der Apotheke zu beweisen. Laut dem Schreiben, das der PZ vorliegt, muss der Bon folgende Angaben enthalten, damit er als Nachweis akzeptiert wird:

- den Namen der steuerpflichtigen Person,
- die Art der Leistung (in der Regel den Namen des Arzneimittels),
- den Betrag beziehungsweise den Zuzahlungsbetrag und
- die Art des Rezeptes.

Beim Kauf bei einem Versender kann auch die Rechnung als Nachweis dienen.

Apotheken müssen seit dem 1. Januar 2025 auf Bitte der Kundin oder des Kunden, dessen Namen auf den Kassenbon drucken. Das BMF weist die Finanzbehörden an, für das Jahr 2024 noch keine Steuererklärungen zu beanstanden, wenn der Name des Patienten nicht auf dem Kassenbon vermerkt ist.

Für privatversicherten Patienten soll sich nichts ändern, da sie weiterhin das Originalrezept samt der persönlichen Angaben zur Weitergabe an die Krankenversicherung erhalten. Die meisten Kassenpatienten liegen mit ihren geleisteten Zuzahlungen ohnehin unter der Grenze, die Belastung steuerlich geltend machen zu können. Dazu kommen gegebenenfalls Kosten für verordnete Arzneimittel, die aber nicht von der Kasse erstattet werden.

Außergewöhnliche Belastung

Gemäß § 33 Einkommensteuergesetz (EStG) können »außergewöhnliche Belastungen« durch Krankheitskosten von der Steuer abgesetzt werden. Der Schwellenwert liegt je nach Einkünften und Zahl der Kinder zwischen 1 und 7 Prozent des Gesamteinkommens.

In der Praxis drucken die Apotheken ihren Kunden ohnehin meist eine Übersicht für die Steuererklärung aus. Die Angaben auf dem Bon habe mit dem E-Rezept nichts zu tun.

Ein generelles Bedrucken aller Bons mit dem Namen des Patienten bzw. der Patientin ist aber nicht nötig.

Quelle: https://www.pharmazeutische-zeitung.de/patientenname-muss-auf-den-kassenbon-151900/

3) Betreff Apothekenleiter:innen - Abfrage Personalstand in den Apotheken

Wie bereits im Rundschreiben „Kammer aktuell“ 02/2024 angekündigt, wollen wir zu Jahresbeginn eine Abfrage zu den aktuellen Personalmeldungen starten. Den im Rundschreiben angekündigte Dezembertermin konnten wir nicht halten, so dass Sie jetzt mit der ersten Quartalsrechnung eine Übersicht Ihres bei uns gemeldeten Personals mit der Bitte um Abgleich erhalten werden. Bei geänderten Anschriften, noch nicht erfolgten An- oder Abmeldungen nutzen Sie bitte die dafür

vorgesehen Formulare, die Sie als beschreibbares PDF auf unserer Webseite unter https://www.apothekerkammer-bremen.de/Mitgliedschaft-An-,-Ab-und-Aenderungsmeldung.html finden.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen,

APOTHEKERKAMMER BREMEN

Dr. Isabel Justus